



**jungwacht
blauring**



umgang mit suchtmitteln

Haltungspapier von Jungwacht Blauring

Unsere Haltung

Unsere Leitungsteams auf Schar-, Kantons- und Bundesebene haben eine Vorbildfunktion, auch im Bereich Suchtmittelkonsum. Daher leben wir ein korrektes und vernünftiges Verhalten. Wir halten uns an die Gesetzesgrundlagen und sind uns bewusst, dass man sich bei einem Gesetzesverstoss strafbar macht. Wir schauen bei Problemen nicht weg, sondern sprechen darüber und fördern einen sinnvollen Umgang mit Suchtmitteln.

Begriffsklärung

Mit dem Begriff Suchtmittel meinen wir alkoholische Getränke, Tabakwaren und Betäubungsmittel.

und so wollen wir sie leben:

- Wir leben einen bewussten Umgang mit legalen Suchtmitteln. In unseren Augen ist ein Verbot der falsche Weg, denn dies lehrt die Jugendlichen nicht, damit umgehen zu können. Jungwacht Blauring setzt auf die Vernunft der Mitglieder und übernimmt Eigenverantwortung.
- Leitende sind sich ihrer Verantwortung und Obhutspflicht bewusst und gewährleisten, dass sie an Aktivitäten von Jungwacht Blauring voll handlungs- und zurechnungsfähig sind. Keiner unserer Anlässe darf durch Suchtmittelkonsum gefährdet werden.
- Unsere Regeln im Umgang mit Suchtmitteln sind gesetzeskonform.
- Jungwacht Blauring arbeitet mit dem schweizerischen Suchtpräventionsprojekt «Voilà» zusammen und beteiligt sich an dessen Ausbildungsprogrammen. Den Scharen wird empfohlen, an den kantonalen Suchtpräventionsprojekten teilzunehmen und ihre Lager und Anlässe in deren Sinne zu gestalten.
- Kursleitungen thematisieren in Ausbildungskursen den Umgang mit Suchtmitteln und lehren die Leitungspersonen, ihrer rechtlichen und moralischen Verantwortung während Aktivitäten in Jungwacht Blauring gerecht zu werden.

Die Gesetzesgrundlagen (gekürzt)

Alkoholische Getränke (in der Lebensmittelverordnung (LMV) geregelt)

- Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden (LMV Art. 37a).
- Spirituosen (Alkopops, Liköre, Whisky, Rum, Wodka etc. siehe LMV Art. 366-432) sind alkoholische Flüssigkeiten, die zum Konsum bestimmt sind und einen Mindestalkoholgehalt von 15 Volumenprozent haben (LMV Art. 399ff). Sie dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.
- Als alkoholische Getränke, welche ab 16 Jahren erlaubt sind, gelten: Wein, Obstwein, Frucht- oder Beerenwein und Bier.

Tabakwaren (in der Tabakverordnung (TabV) geregelt)

- Die TabV definiert keine altersbegrenzte Abgabe.
- Die TabV Art. 18 erläutert, dass die Werbung für Tabakerzeugnisse und Rauchwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist. Dies gilt v.a. für Tabakerzeugnisse wie Zigarren, Zigaretten, Schnitttabak, Rollentabak, Schnupftabak, Lutschtabak oder Kautabak.

Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe (im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) geregelt)

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

- abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin (Opiat), Kokain oder Cannabis, sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben (z.B. Haschisch, Crack, etc.) als Betäubungsmittel.
- abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate, welche Amphetamine (Speed) oder Halluzinogene (z.B. LSD, halluzinogene Pilze, Lachgas) enthalten oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben als psychotrope Stoffe.

Strafbestimmungen

Art. 8: Betäubungsmittel dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in den Verkehr gebracht werden.

Art. 19: Wer Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt, lagert, versendet, befördert, anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonst wie erlangt und wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum bekannt gibt, wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19a: Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung des Gesetzes begeht, wird mit Busse bestraft.

Art. 2b: Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen zu den Betäubungsmitteln auch für die psychotropen Stoffe.

Wer hilft weiter?

- **Koordinationsstelle Voilà**
SAJV, Gerberngasse 39, 3000 Bern 13, 031 326 29 42, info@voila.ch, voila.ch
- **Sucht Info Schweiz**
info@sucht.info.ch, sucht-info.ch
- **Tel. 147**, 24h Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche

Kantonale Suchtpräventionsprogramme, an denen sich die Jubla beteiligt (nicht aufgeführte Kantone haben keine eigene Website):

- **AG:** rueblichrut.ch
- **BE:** voilabern.ch
- **LU:** oase.voila.ch
- **OW/NW:** faischter.ch
- **SO:** ghk.ch
- **TG:** prophyl.ch
- **ZH:** spoiz.ch
- **ZG:** voilazug.ch
- **UR:** kath-uri.ch/de/momaent-gesundheitsfoerderung-m627
- **SG:** projekt-kaktus.ch

Links

- **feil-ok.ch** – Infos für Jugendliche und Erwachsene zu Suchtmittelkonsum
- **tschau.ch** – Online-Beratung und Forum
- **sensor-lu.ch** – Vorgehen zur Frühintervention, wenn etwas nicht stimmt
- **suchtschweiz.ch** – Statistiken und Infos zu allen Suchtthemen
- **voila.ch** – unter «Downloads» Angaben zu Schwerpunktthemen (z.B. Ausgrenzung)
- **Auf den Homepages der kantonalen Suchtpräventionsprogrammen** – Spiele und Materialien für Teamhock und Lager zur Suchtprävention

Einführende Literatur

- **Link: Grundlage für die Gestaltung gesunder Lager:** Voilà – Gesundheitsförderung und Suchtprävention in Kinder- und Jugendorganisationen
Bezugsquelle: Zentrum für Arbeit und Beschäftigung ZAB, Baden, E-Mail zab.baden@bluewin.ch, Telefon 056 210 44 33
- **Alles was recht ist** – Rechtshandbuch für Jugendarbeitende
okaj zürich, Dachverband der Jugendarbeit, 3. aktualisierte Auflage, 2009, ISBN: 978-3-280-07224-0, okaj.ch
- **Starke Kinder: zu stark für Drogen** – Handbuch zur praktischen Suchtvorbeugung; Kösel-Verlag 1998, ISBN: 978-3-466-30464-6
- **Umgang mit Alkohol in der Jugendarbeit.** Kanton Luzern. 2. überarbeitete Auflage, 2009. Bezugsquelle: gesellschaftsfragen@lu.ch